

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Sachgebiet Luftreinhaltung
Bayerstraße 28a
80335 München

Vorab per E-Mail

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 7732 9995-10
Fax +49 7732 9995-77

www.duh.de

29. August 2023

Stellungnahme zur Anpassung der achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Habenschaden,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Anpassung der achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München Stellung zu nehmen. Dabei ist es bedauerlich, dass diese Anpassung des Luftreinhalteplans überhaupt als notwendig erachtet wird. Die jetzige Anpassung des Luftreinhalteplans verfolgt ausschließlich das Ziel aus wahltaktischen Gründen eine Abschwächung des guten und rechtlich notwendigen, aktuellen Luftreinhalteplans vorzunehmen. Die geplante Anpassung führt zu einer weniger deutlichen Verbesserung der Luftqualität und führt zu weiteren Verzögerungen auf dem Weg zu der seit 13 Jahren überfälligen Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerts für das Dieselabgasgift Stickstoffdioxid (NO₂). Da sich der Anpassung der achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München keinerlei Verbesserung gegenüber der aktuellen Version entnehmen lässt, lehnen die Deutsche Umwelthilfe (DUH) und der Verkehrsclub Deutschland (VCD) diese Anpassung durchweg ab.

Der gesetzlich vorgeschriebene Jahresmittelwert von 40 µg NO₂/m³ wird seit Inkrafttreten in München permanent überschritten. Die nun vorgelegte Anpassung der achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans sieht eine Abschwächung des Konzepts für Dieselfahrverbote vor, das den eigenen Prognosen im Auftrag der Stadt München zufolge notwendig ist, um eine schnellstmögliche Grenzwerteinhaltung sicherzustellen.

Die im Jahr 2021 veröffentlichten Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zeigen eindrücklich, dass gesundheitliche Effekte schon weit unterhalb der zurzeit geltenden Grenzwerte auftreten und betonen die Notwendigkeit einer deutlich weitergehenden Verbesserung der Luftqualität. Die Erkenntnis, dass nicht nur hohe Belastungen zu gesundheitsschädlichen Wirkungen

führen, sondern bereits Konzentrationen deutlich unterhalb der existierenden Grenzwerte nachweisbare Schäden verursachen, ist nicht mehr zu leugnen. Der vorliegende Entwurf der Anpassung des Luftreinhalteplans für die Stadt München steht zu dieser Tatsache vollkommen konträr.

Darüber hinaus verletzt die Anpassung des Luftreinhalteplans den gerichtlichen Vergleich, der zwischen der Landeshauptstadt München, der DUH und dem VCD geschlossen wurde. Dabei wird durch die Landeshauptstadt München das Maßnahmenpaket als solches, genauso wie der vereinbarte Zeitplan einseitig aufgekündigt. Dies wird mit einer „positiven Entwicklung der lufthygienischen Situation“ begründet. Für genau diesen Fall wurde jedoch eine Regelung in Anlage 2 des Vergleichs getroffen, die ebenfalls von der Landeshauptstadt München einseitig ignoriert wird.

Dort heißt es: „Sollte während der Maßnahmenstufe 1 bzw. Maßnahmenstufe 2 eine Unterschreitung des NO₂-Jahresgrenzwertes an allen vier Hotspots anhand der Messwertentwicklung zu erwarten sein, ist eine Beibehaltung der Maßnahmenstufe 1 bzw. Maßnahmenstufe 2 und ein Verzicht auf die nächste restriktivere Maßnahmenstufe zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt durch eine unabhängige fachgutachterliche Prognose. Von Stufe 2 bzw. Stufe 3 wird abgesehen, wenn die fachgutachterliche Untersuchung die Einhaltung des NO₂-Jahresmittelgrenzwertes im Jahr 2023 (Stufe 2) bzw. im Jahr 2024 und später (Stufe 3) prognostiziert. Grundlage der fachgutachterlichen Untersuchung für die Erforderlichkeit der Stufe 2 sind die Immissionsentwicklungen infolge der Einführung der Stufe 1, wobei mindestens die Messwerte für die Monate Februar, März, April und Mai 2023 zugrunde zu legen sind. Grundlage für die Prognose zur Prüfung eines Verzichts zur Einführung der Stufe 3 sind mindestens die Messwerte Oktober, November und Dezember 2023, wobei die Erfahrungen des Fachgutachters zur prognostischen Entwicklung der Werte im Gesamtjahr zu berücksichtigen sind.“

Dabei hat die Landeshauptstadt München nun weder eine fachgutachterliche Prognose vorgelegt, nach der im Jahr 2023 die Einhaltung des NO₂-Jahresmittelgrenzwertes erwartet wird, was die Grundlage für eine Änderung der Stufe 2 ist, noch liegen bisher die Messwerte der Monate Oktober, November und Dezember 2023 vor, die die Grundlage für eine Prüfung des Verzichts auf Stufe 3 sind.

Seitens der Landeshauptstadt München wurde zwar eine neue fachgutachterliche Prognose vorgelegt, die Annahmen des neuen Gutachtens sind jedoch bereits überholt, bevor die Anpassung des Luftreinhalteplans abgeschlossen ist. Die aktuellen Messwerte des Jahres 2023 bestätigen, dass die Ergebnisse des vorgelegten Gutachtens inhaltlich fragwürdig – um nicht zu sagen politisch motiviert – sind.

Vom 1.1.2023 bis zum 24.8.2023 lag die NO₂-Belastung an der Landshuter Allee LÜB im Durchschnitt bei 44,8 µg/m³. Das Gutachten geht davon aus, dass im Jahresmittel 2023 eine Belastung von 41 µg/m³ zu erwarten ist. Da die NO₂-Belastung im Mittel über die ersten 236 Tage des Jahres 2023 bei 44,8 µg/m³ lag, müsste in den 129 Tagen ab dem 25.08.2023 bis zum Jahresende eine durchschnittliche Belastung von nur 34 µg/m³ herrschen. Das ist mehr als 10 µg/m³ weniger, als im bisherigen Jahresmittel. Da alle Maßnahmen, die nach der neusten Anpassung im Jahr 2023 ergriffen werden sollen bereits in Kraft sind, ist diese Entwicklung vollkommen unrealistisch und die Grundannahme des neuen Gutachtens damit bereits nicht plausibel. Das neue Gutachten kann damit keine Grundlage für eine rechtskonforme Luftreinhalteplanung sein.

Die von der Landeshauptstadt München nun im Entwurf vorgelegte Anpassung der achten Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt München ruht damit auf einer untauglichen gutachterlichen Grundlage, verstößt gegen den gerichtlichen Vergleich zwischen der Landeshauptstadt München, der DUH und dem VCD und ist insgesamt als rechtswidrig anzusehen.

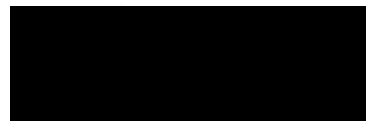
Vor diesem Hintergrund erachten es DUH und VCD als alternativlos, die geplante Anpassung nicht in Kraft treten zu lassen und kündigt bereits jetzt rechtliche Schritte an für den Fall, dass der bestehende, in Anbetracht der gesundheitsschädlichen Luftschadstoffbelastung zwingend notwendige Luftreinhalteplan durch eine rechtswidrige Anpassung abgeschwächt wird. Wir fordern die Landeshauptstadt München auf, die im gültigen Luftreinhalteplan vorgesehene zweite Stufe des Diesel-fahrverbot-Konzepts zum 1.10.2023 wie vereinbart in Kraft treten zu lassen.

Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesgeschäftsführer DUH



Bundvorsitzende VCD